



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

Kantonales Amt für Raumplanung
E - 5. OKT. 1988
<i>Abt.</i>

VOM

SEPTEMBER
27. Oktober 1988

Nr. 2950

**GÄNSBRUNNEN: Vorläufige Bauzone gemäss
Art. 36 Abs. 3 Raumplanungsgesetz (RPG)**

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

1. Die Gemeinde Gänsbrunnen hat bis heute im Einvernehmen mit dem Kanton darauf verzichtet, eine Bauzone auszuscheiden. Dies deshalb, weil praktisch keine zusammenhängende Siedlungsstruktur vorhanden ist und somit das Ausscheiden einer zweckmässigen Bauzone äusserst schwierig ist.
2. Das ganze Gemeindegebiet liegt somit ausserhalb Bauzone, wo gemäss § 38 Baugesetz (BauG) und Art. 24 Abs. 1 RPG nur sogenannte standortbedingte Bauten bewilligt und bestehende, nicht standortbedingte Bauten gemäss Art. 24 Abs. 2 Raumplanungsgesetz (RPG) und § 6 der Verordnung über das Bauen ausserhalb Bauzone (V BaB) angemessen erweitert werden dürfen.
3. Diese Regelung hat bis anhin kaum zu nennenswerten Konflikten geführt. Lediglich in der einzigen, zusammenhängenden Gebäudegruppe um das Restaurant St. Josef zeigt sich, dass die bescheidene bauliche Entwicklung, wie sie von der Gemeinde hier angestrebt wird, nicht realisiert werden kann, solange das Gebiet ausserhalb der Bauzone liegt.

4. Gemäss Art. 36 Abs. 3 RPG gilt, solange keine Bauzonen bestehen, das weitgehend überbaute Gebiet als vorläufige Bauzone. Nach Ansicht der Raumplanungsbehörde ist es vertretbar, die Häusergruppe im Bereich des Restaurant St. Josef als weitgehend überbautes Gebiet und damit als vorläufige Bauzone zu bezeichnen. Zuständig für diese Festlegung ist gemäss Art. 36 Abs. 2 RPG der Regierungsrat.

Es wird

beschlossen:

1. Gestützt auf Art. 36 Abs. 2 und 3 RPG wird die im Bereich des Restaurants St. Josef in Gänsbrunnen bestehende Gebäudegruppe als vorläufige Bauzone bezeichnet.
2. Massgebend für die Abgrenzung ist der beiliegende Plan im Massstab 1:1'000.
3. Allfällige Baugesuche sind wie bis anhin dem Bau-Departement zur Beurteilung zu unterbreiten.
4. Die Gemeinde hat eine Gebühr von Fr. 100.-- zu bezahlen. Die Zahlung hat innert 30 Tagen seit Zustellung dieses Beschlusses zu erfolgen (Kredit 2000-431.00).
(Staatskanzlei Nr. 238 ES)

Der Staatsschreiber:

Dr. K. Fühmann

Verteiler: (je mit Plan)

- Bau-Departement (2) MFL/ra
- Amt für Raumplanung (2)
- Wasserwirtschaftsamt
- Landwirtschafts-Departement
- Tiefbauamt
- Forst-Departement
- Katasterschätzung
- Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)
- Einwohnergemeinde, 4716 Gänsbrunnen **EINSCHREIBEN** + ES
- Baukommission, 4716 Gänsbrunnen
- Amtschreiberei Thal, Amthaus, 4710 Balsthal

23. September 1988

